

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
vom 23. März 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2  
Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Gemeinde Grenzach-Wyhlen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absätze 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 5.000 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgt.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Grenzach-Wyhlen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 1992 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, 23. März 2021

(Siegel)

Dr. Tobias Benz  
(Bürgermeister)

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grenzach-Wyhlen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.  
Unbeachtlich sind ferner nach §2 Absatz 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 5.000,00 €
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung)	Zeitgebühr nach 2.1
2.3	Ablehnung eines Antrags bei Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 6 Satz 2 der Satzung)	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung), sofern mit der Bearbeitung des Antrags bereits begonnen wurde	Zeitgebühr nach 2.1
<b>3.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen (gilt nicht für Befreiungen im Rahmen des Baurechts)	2,50 bis 500,00 €
<b>4.</b>	<b>Auskünfte, und Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, einschließlich der dazu erforderlichen Vorbereitungsarbeiten	12,00 € / ZE
	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte mit geringfügigem Bearbeitungsaufwand	gebührenfrei
<b>5.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 1.000,00 €

Die Gebührentatbestände 1. - 5. finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.

<b>6.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	7,50 € / Beglaubigung
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	4,00 € / Beglaubigung
<b>7.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 €
7.2	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks (Anliegerbescheinigung)	15,00 € / Bescheinigung
7.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts)	29,00 € / Bescheinigung
7.4	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	16,00 € / ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	Zeitgebühr nach 8.1
<b>9.</b>	<b>Fotokopien, Ausdrücke und Auszüge</b>	
9.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. bis zu einer Größe von A3	
9.1.1	für die erste Seite	1,50 €
9.1.2	für jede weitere Seite	0,50 €
9.2	Auszüge aus Plänen, die einen mehr als geringfügigen Aufwand für Datenaufarbeitung und/oder Recherche benötigen	12,00 € / ZE
<b>10.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder. Für mehrere Gegenstände, die gemeinsam verloren wurden, fällt die Gebühr nur einmal an.	
10.1	Kleinere Gegenstände, darunter Personalpapiere wie Personalausweis, Reisepass, Kfz-Papiere, Führerschein, Zeitkarten der Bahn AG, Bank- und Kreditkarten, Schlüssel aller Art o. ä.	5,00 € / Fall
10.2	Größere Gegenstände, darunter Fahrräder, die im Werkhof gelagert werden müssen	10,00 € / Fall
<b>11.</b>	<b>Melderecht</b>	
11.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
11.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	9,00 € / Fall
11.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 € / Fall
11.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	12,00 € / Fall
11.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
11.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 11.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2500,00 €

11.2	Bescheinigung über die Wählbarkeit eines Bewerbers zur Bürgermeisterwahl nach § 10 Abs. 4 KomWG (Wählbarkeitsbescheinigung)	9,00 € / Bescheinigung
11.3	Ausstellung einer einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 und 2 BMG)	7,00 € / Bescheinigung
11.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	12,00 €/ZE
11.5	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
11.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
11.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
11.5.3	die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 und 15 Bundesmeldegesetz)	gebührenfrei
11.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
11.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
<b>12.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG). Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
12.1.1	Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	18,00 €
12.1.2	Jugendfischereischein	8,00 €
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	7,00 €
<b>13.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 € / Fall
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	9,00 € / Fall
13.3	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)	45,00 € / Bestätigung
<b>14.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
14.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	10,00 bis 610,00 €
14.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	10,00 bis 60,00 € / Tag
<b>15.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	50,00 €
	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1 I. SprengV	
<b>16.</b>	<b>Verwahrung</b> von Fahrzeugen im Freien zzgl. Auslagen (Abschlepp-, Transport-, Aufbewahrungs-, Entsorgungskosten u. dgl.)	-je Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5 t 3,00 € / Tag -je Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t 4,50 € / Tag
<b>17.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	10,00 bis 250,00 €
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	
<b>18.</b>	<b>Standesamt</b>	
18.1	Amtshandlungen im <b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	26,00 € / Person
18.2	Ausstellung eines <b>Leichenpasses</b> (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	31,00 € / Vorgang

18.3	<b>Personenstandsangelegenheiten</b> In Personenstandsangelegenheiten werden ansonsten Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
<b>19.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
19.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 € wie 19.1
19.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	
19.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachr. Angrenzer im Inland bzw. 8,00 € je zu benachr. Angrenzer im Ausland, mindestens 35,00 € (im Bedarfsfall zzgl. Zustellungs- oder Einschreibegebühren)
20.	Aufgrabegenehmigungen und Kontrollen v. Straßenaufbrüchen und Gehwegabsenkungen (inkl. Erstbegehung, Antragprüfung, Aufbruchgenehmigung, Überwachung und Abnahme)	115,00 € / Fall
21.	Beweissicherung vor Ort und vor Maßnahmenbeginn durch Mitarbeiter des Bauamts	14,50 € / ZE
22.	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	15,00 € / Fall
23.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b> Gebühren über Leistungen des Gutachterausschusses richten sich nach der Gutachterausschussgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt in der jeweils geltenden Fassung. Für Leistungen, die von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen selbst erbracht werden, ist Nr. 1 (Allgemeine Verwaltungsgebühr) anzuwenden.	
24.	Bei umfangreichen Beratungen des Bauherrn oder Planverfassers und wiederholten Beratungen zum selben Thema, behält sich die Gemeinde das Recht vor, nach Vorankündigung, für weitere Beratungsleistungen den anfallenden Verwaltungsaufwand nach Nr. 1 (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu veranschlagen.	